

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion  
des Kantons Bern  
Münstergasse 2  
3011 Bern

31. Mai 2007

g Vernehmlassung zur Änderung des Datenschutzgesetzes aufgrund der  
Umsetzung von Schengen/Dublin

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision des  
Datenschutzgesetzes/Anpassung an Schengen/Dublin Stellung nehmen zu dürfen,  
bedanken wir uns und machen im Folgenden gerne davon Gebrauch.

#### 1. Grundsatz: Notwendigkeit der Revision unbestritten

Einleitend halten wir fest, dass ein Revisionsbedarf des Datenschutzgesetzes  
unbestritten ist. Die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der  
Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Assoziierungsabkommen zu Schengen  
und Dublin, erfordern eine Überprüfung und Anpassung des bestehenden Rechts. Wir  
begrüssen es, dass die Regierung ein umsetzungssicheres Recht vorschlägt, das kein  
Hindernis für das Inkrafttreten des Assoziierungsabkommens darstellt. In diesem  
Zusammenhang ist festzuhalten, dass ein umsetzungssicheres Recht nicht nur im  
Interesse der kantonalen Daten-Aufsichtsstelle liegt, sondern ebenso im Interesse der  
Strafverfolgungsbehörden, deren Arbeiten im Zusammenhang mit der Einführung des  
Schengener Informationssystems (SIS) stehen.

#### 2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

##### 2.1. Bekanntgabe von Daten ins Ausland, Art. 14a (neu)

Damit ein wirksamer Schutz für die betroffenen Personen besteht, genügt die  
Bestimmung einer vorgängigen Informationspflicht der zuständigen Verwaltungsstelle  
im Sinne von Art. 14a Abs. 3 nicht. Wie im Vortrag ausgeführt wird, geht der Normsinn  
dahin, dass die Aufsichtsstelle im Falle der Bekanntgabe von Daten die Möglichkeit  
erhält, zu prüfen, ob die in Art. 14a Abs. 2 lit. a genannten Garantien tatsächlich  
ausreichen, um einen angemessenen Schutz der Personendaten zu gewährleisten (vgl.  
S. 16 Vortrag).

**Damit die Prüfung nicht wirkungslos ist, ist die Bestimmung von Art. 14a Abs. 3  
dahingehend zu ergänzen, dass vor Bekanntgabe von Daten eine Stellungnahme  
der Aufsichtsstelle einzuholen und abzuwarten ist. Dabei besteht die Möglichkeit,**

**die Pflicht zur Stellungnahme auf Fälle der Bekanntgabe besonders schützenswerter Personendaten zu beschränken.**

#### 2.2. Wahl und Amtszeit, Art. 32

Das vom Regierungsrat vorgeschlagene Wahlprozedere erachten die Grünen Kanton Bern insbesondere im Lichte des Grundsatzes der Unabhängigkeit der Aufsichtsstelle als richtig. Auch die Amtsdauer erachten wir als vernünftig.

**Im Sinne einer Klarstellung plädieren wir dafür, die Möglichkeit der Wiederwahl in Artikel 32 Abs. 2 ausdrücklich festzuhalten.**

#### 2.3. Unabhängigkeit, Art. 33a (neu)

Sowohl die EU-Datenschutzrichtlinie (Art. 28) als auch das Europarat-Zusatzprotokoll (Art. 1) verlangen, dass die Kontrollstelle ihre Aufgabe „in völliger Unabhängigkeit“ erfüllt. Die Grünen Kanton Bern erachten die Weisungsungebundenheit der Aufsichtsstelle als unerlässliche Voraussetzung für einen funktionierenden Datenschutz. In diesem Zusammenhang unterstützen wir namentlich die eigene Budgetierung der Aufsichtsstelle und die Steuerungsmöglichkeiten des Grossrats.

#### 2.4. Arbeitsweise der Aufsichtsstelle und Verfahren

Die Grünen Kanton Bern unterstützen die von der Regierung aufgeführte Variante bzgl. der Ausgestaltung der Einwirkungsrechte. Die vorgeschlagene Regelung ist hinsichtlich der Verfahrensökonomie einerseits Ressourcen sparend, andererseits wird dem schweizerischen Verständnis des Datenschutzes Rechnung getragen, dass es sich dabei in erster Linie um eine unterstützende, beratende Tätigkeit handelt und nicht um eine förmliche Kontrolle. Ebenso scheint der Rechtsweg angemessen.

**Eine Präzisierung ist einzig in Art. 35 Abs. 6 angebracht: Sofern Art. 35 Abs. 6 i.V.m. Abs. 4 zu verstehen ist, würde es sich empfehlen, im Falle einer offensichtlichen Gefährdung oder Verletzung von schützenswerten Interessen der betroffenen Personen, eine kürzere Frist (als die in Abs. 4 vorgesehenen 30 Tage) für den Erlass einer Verfügung der zuständigen Verwaltungsstelle vorzusehen.**

#### 3. Zusammenfassung

**Zusammenfassend erachten wir die Änderungen insgesamt als gelungen, um einen wirksamen und griffigen Datenschutz zu garantieren und die Vorgaben des Assoziierungsabkommens Schengen/Dublin zu erfüllen. Wir bitten Sie, die wenigen Anträge bei den weiteren Arbeiten am vorliegenden Änderungserlass zu berücksichtigen.**

Für allfällige zusätzliche Auskünfte und Erläuterungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung (Anna Coninx, Tel: 079 365 72 54).

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen

Blaise Kropf  
Co-Präsident  
Grüne Kanton Bern

Anna Coninx  
Grossrätin  
Grüne Kanton Bern